

Ruhetagsgesetz (RTG)

vom 5. Februar 2025 (Stand 1. Januar 2026)

§ 1 Öffentliche Ruhetage

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage
2. Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember
3. 1. Mai und 1. August

§ 2 Hohe Feiertage

¹ Die öffentlichen Ruhetage Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachtstag gelten als hohe Feiertage.

§ 3 Öffentliche Verwaltungen, Schulen

¹ Öffentliche Verwaltungen und Schulen bleiben an öffentlichen Ruhetagen geschlossen.

§ 4 Einschränkungen an öffentlichen Ruhetagen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen verboten, welche die angemessene Ruhe des jeweiligen Ruhetags ernstlich stören.

² Für die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖG)¹⁾ massgebend.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Regelungen.

§ 5 Veranstaltungen an hohen Feiertagen

¹ An hohen Feiertagen sind Veranstaltungen nicht-religiöser Art verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Innenräumen, an denen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen.

² Die Politische Gemeinde kann eine Veranstaltung, die gemäss Abs. 1 verboten ist, bewilligen, wenn die Veranstaltung dem Sinn des hohen Feiertags nicht widerspricht.

¹⁾ RB 554.11

³ Sie kann jede Veranstaltung verbieten, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Veranstaltung den hohen Feiertag stört.

⁴ Abs. 1 bis Abs. 3 gelten auch für Veranstaltungen, die in Betrieben mit gesetzlich geregelten Öffnungszeiten stattfinden.

§ 6 Strafbestimmung

¹ Mit einer Busse bis Fr. 10'000 wird bestraft, wer vorsätzlich an einem hohen Feiertag

1. eine Veranstaltung nicht-religiöser Art ausserhalb geschlossener Innenräume und ohne Bewilligung der Politischen Gemeinde durchführt,
2. ohne Bewilligung der Politischen Gemeinde eine Veranstaltung nicht-religiöser Art in geschlossenen Innenräumen durchführt, an der mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen, oder
3. eine Veranstaltung durchführt, die die Politische Gemeinde verboten hat.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	05.02.2025	01.01.2026	Erstfassung	7/2025